Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

66 (7.9.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einsetzung durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 66. Dienstag, 7. September 1915.

Schlachtverbot für trächtige Kühe, Rinder und Sauen betr.

Nachstehend bringen wir eine Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 sowie eine Verordnung Großh. Ministeriums des Innern obigen Betreffs vom 2 September 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 3. September 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung.

Schlachtverbot für trächtige Kühe, Rinder und Sauen betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen von dem Schlachtverbot im Sinne des § 2 der Bundesratsverordnung ist das Bezirksamt. Ueber die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot ist in jedem Fall eine Bescheinigung auszustellen, aus der Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen und Alter des Tieres sowie Name und Wohnort des Besitzers ersichtlich sind. Die von den zuständigen Behörden anderer Bundesstaaten für Tiere außerbadischer Herkunft ausgestellten Bescheinigungen haben auch in Baden Gültigkeit. Die Ausstellung der Bescheinigungen geschieht gebührenfrei. Vor der Schlachtung ist die Bescheinigung dem Fleischbeschauer zu übergeben, der sie zu vernichten hat.

Karlsruhe den 2. September 1915.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Höchstpreise für Käse betr.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos des 1. bayer. Armeekorps in München obigen Betreffs vom 31. Juli 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 3. September 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Auf dem Käsemarkt ist eine Preissteigerung eingetreten, die nach der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nicht gerechtfertigt ist. Um hier geregelte Verhältnisse und insbesondere auch für den Kleinhandel eine Grundlage der Preisberechnung zu schaffen, bestimmt das stellvertretende Generalkommando I. A.-K. auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915, der K. Verordnung vom 31. Juli 1914 über den Uebergang der vollziehenden Gewalt und des Artikels 4 Ziffer 2 des Kriegszustandsgesetzes Folgendes:

§ 3.

B. Preise für den Großhandel.

1) Weichkäse in Pergamentpackung:
für 50 kg genußreifer Käse nach Limburger Art bei einem Fettgehalt der Trockenmasse von
10—14 % . . . . . 51 Mk.
15—19 % . . . . . 56 Mk.
20—24 % . . . . . 62 Mk.
25—29 % . . . . . 68 Mk.

Weichkäse in Stangenform je eine Mk. mehr, Käse mit 25—29 % Fettgehalt, wenn die Stücke weniger als 400 gr wiegen, 3 Mk. mehr, wenn sie in Blattmetall verpackt sind, 5 Mk mehr.

2. Rundkäse nach Emmentaler Art:
a) bei großen Mengen und Rübeln nicht unter 3 Laib für 50 kg bester (Ia) Ware (Emmentaler . . . . . 120 Mk.

Großer Laden,
in bester Geschäftslage Durlachs mit großen Magazinen und Kellern, Ecke Haupt- und Herrenstraße am Marktplatz gelegen, sofort zu vermieten. Alles nähere zu erfahren bei **Friedrich Kratt,** Zwangsverwalter, Gritznerstraße 2, 3. St.

Mansardenwohnung,
bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Keller, Holzschopf, auf 1. Oktober zu vermieten **Kirchstraße 9.**

Mansardenwohnung,
3 Zimmer nebst Zubehör im 2. St. an ruhige Leute per 1. Oktober zu vermieten. Näheres im Verlag.

Zu vermieten eine schöne, helle **Werkstätte** mit anschließendem Magazin, Gas, Wasser u. Heizung, auch zur Aufbewahrung von Möbeln geeignet, sofort oder auf 1. Okt. Angebote unter Nr. 248 an den Verlag dieses Blattes.

Zu vermieten 2 Zimmer mit Küche und Zugehör sofort oder auf 1. Oktober
Grötzingen, Kaiserstr. 48 a, Laden.

Aue.
Schöne 2-Zimmerwohnung mit allem Zubehör sofort oder später zu vermieten. Näheres
Kaiserstraße 32, 1. St.

Wohnung zu vermieten:
3 Zimmer, Küche, Keller, Speicher auf 1. Oktober 1915. Näheres
Grötzingerstraße 1.

Laden-Einrichtung,
für Cigarren- oder Spezereigeschäft passend, billig zu verkaufen
Hauptstraße 60.

Frische Fastenbretzeln
jeden **Dienstag, Donnerstag** und **Sonntag** von morgens 8½ Uhr bei Bäckermeister **Treiber,** Bäckermeister **Demmer** und bei Frau **Hofferberth** auf dem Markt.

Damen-Umpresshüte
— in Filz, Velour, Velpel u. Samt —
auf allerneuesten Formen
Wien — Modelle — Berlin
Rudolf Neumayer
Amalienstr. 20 Hutfabrik Amalienstr. 20
Gegr. 1903.
Bitte beachten Sie meine Schaufenster.
Annahmestelle: Frau Luise Zilly, Spezial-Hutgeschäft, Hauptstrasse 61 — gegenüber der Friedrichschule.

Anerkanntes Saatgut.
Anerkannte Saatgutwirtschaft Hohenwettersbach, Station Durlach.
Halbe Fracht bei Bahnbeförderung.
Strube's Dickkopfweizen, II. Absaat ℳ 32.— für 100 kg ohne Sack. Sehr ertragreiche, lagersichere Sorte.
Strube's Kreuzung 56, II. Absaat ℳ 32.— für 100 kg ohne Sack. Neuzüchtung, kurze Grannen, kürzer im Stroh, daher sehr lagersicher. Hat die erste Sorte im Ertrag noch übertroffen.
Beide Sorten sind weißer Dickkopfweizen und haben sich hier sehr gut bewährt.
Bei Abnahme von weniger als 100 kg erhöht sich der Preis um 2 ℳ pro 1 kg.
Sofortige Bestellung ist empfehlenswert. Aufträge werden in der Reihenfolge ausgeführt.
Heinrich Eckardt, Gutspächter.

Umzüge
werden mit Rolle oder Möbelwagen sorgfältig ausgeführt.
H. Kiefer
Schreinerei und Möbellager
Gritznerstraße 1.

Eicheln
100 und 200 Zentner-Ladungen gegen sofortige Kasse zu kaufen gesucht. Aufkäufer an allen Plätzen gesucht.
Gebr. Rosenberger
Karlsruhe.

Ein Hausbursche,
der mit Pferden umgehen kann, zum sofortigen Eintritt gesucht.
Metzgermeister **Geyer.**

1 Ovalfaß von 150 Liter und **1 rundes Faß** von 190 Liter zu verkaufen
Turmbergstraße 27.

Kind wird in gute Pflege gegeben. Zu erfragen im Verlag dieses Blattes.

Jüngeres Laufmädchen
gesucht
Rittnertstraße 17.

Besseres Servierfrl. **sucht billiges Zimmer ohne Kaffee** auf sofort. Gefl. Angebote unter Nr. 247 im Verlag dieses Blattes abzugeben.

Wohnung per 1. Okt. zu vermieten:
3 Zimmer, Küche, Keller, Speicher, Waschküche, Gas- und Wasserleitung Seboldstraße 22, parterre. Näheres bei
Carl Leußler, Lammstr. 23.

b) bei kleineren Mengen und Käsbein von einem Laib für 50 kg bester (la) Ware (Emmentaler) 123 Mk.

c) für 50 kg Mastschweine und Schweiteräte 112 Mk.

Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Lager und gelten für Barzahlung innerhalb 30 Tagen. Bei Stundung darüber hinaus dürfen bis zu 2% Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4.

Die in § 3 genannten Käsesorten dürfen nur dann aus dem Kontingent ausgeführt werden, wenn der Ausführer sich schriftlich verpflichtet, beim Weiterverkauf die vorstehenden Preise zu Grunde zu legen.

Ein Verbot oder eine Einschränkung der Ausfuhr bleibt vorbehalten für den Fall, daß durch die Ausfuhr die Deckung des Bedarfs der einheimischen Bevölkerung gefährdet wird.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1) wer die nach § 3 festgesetzten Höchstpreise überschreitet,

2) wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zum Abschluß eines solchen Vertrages erbietet.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

1) wer es unterläßt, sich die nach § 4 vorgeschriebene schriftliche Verpflichtung des Abnehmers ausstellen zu lassen;

4) endlich werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft Handlungen und Unterlassungen, die dem Zwecke dieser Anordnungen zuwiderlaufen.

München den 31. Juli 1915

Der kommandierende General:

gez. v. Tann.

Die Brot- und Mehlverforgung des Fremdenverkehrs betr.

Auf Grund einer mit der Kgl. Bayerischen und der Kgl. Württembergischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen bayerischer und württembergischer Kommunalverbände berechtigt, an ihrem Aufenthaltsort im Großherzogtum gegen bayerische Landesbrotmarken oder württembergische Gastmarken Brot zu beziehen, während umgekehrt die Angehörigen badischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsort in Bayern und Württemberg Brot gegen badische Landesbrotmarken erhalten.

Die Vereinbarung tritt am 1. September 1915 in Kraft.

Durlach den 1. September 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Gartenbauverein Durlach.

Am Mittwoch den 8. September, abends 1/2 9 Uhr, findet im Meyerhof eine **Monats-Versammlung** statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag von Herrn Obstbaulehrer Thiem-Augustenberg Thema: „Die zweckmäßige Aufbewahrung der rohen Gemüse und des Obstes für den Winter".
2. Pflanzenverlosung.

Hierzu werden die Mitglieder nebst Familienangehörigen mit der Bitte um zahlreiche Beteiligung eingeladen.

Der Vorstand.

Anläßlich der Anwesenheit unseres zur Zeit aus dem Felde beurlaubten Kameraden und Kassiers Müller findet am Mittwoch abend 1/2 9 Uhr ein **gemütliches Beisammensein** im Lokal zur Stadt Durlach statt, wozu die noch hier weilenden Kameraden mit der Bitte um vollzähliges Erscheinen höfl. eingeladen werden.

Der stellv. Vorstand.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer lieben, unvergeßlichen, nun in Gott ruhenden Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Christine Kammerer, geb. Ott

sagen wir allen unseren herzlichen Dank.

Besonderen Dank für die trostreichen Worte des Herrn Dekan Meyer, sowie allen Bekannten und Freunden, welche die Entschlafene zur letzten Ruhestätte begleiteten.

Durlach, Karlsruhe, Frankfurt, Heilbronn,
7. September 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Adam Kammerer, zur Zeit im Felde.
Max Kammerer, zur Zeit im Felde.
Friederike Etschmann, geb. Kammerer.
Elisabeth Schott, geb. Kammerer.
Sophie Leiser, geb. Kammerer.
Christine Frey, geb. Kammerer.
Hannchen Kammerer, geb. Klein.

Hessische Mostäpfel.

Ein weiterer Waggon **prima hessische Mostäpfel** ist für mich eingetroffen und kann in meinem Hause abgeholt werden.

Albert Roos, Apfelweinkelterei
Durlach, Sophienstraße 12, Tel. 251.

Gebrauchter Schreibtisch zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe unter Nr. 250 an den Verlag dieses Blattes.

Eine schwarze oder feldgraue **Militärhose** für mittlere Figur wird zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 249 an den Verlag d. Bl.

200 Liter Apfelmost sind billig abzugeben. Zu erfragen im Verlag dieses Blattes.

Schöne Koch- und Backäpfel zu haben bei **Albert Roos,** Sophienstr. 12.

Säuglingsfürsorge.

Unentgeltliche ärztliche Beratungsstunde für Säuglinge und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr. **Durlach, Rettungshaus Mittwoch, 8. Sept., 4 Uhr nachm.**

Photographie-Apparate werden schön und billig hergestellt **Herrenstraße 28.**

Verloren ging heute früh eine geblumte **Stofftasche.** Abzugeben **Herrenstraße 4,** 3. St.

Ein **Kind** wird tagsüber oder auch ganz in Pflege genommen. Zu erfragen im Verlag d. Bl.

Stadt Durlach.
Standesbuchs-Auszüge

Geboren:

28. Aug.: Hellmuth Hans, Vat. Karl Aug. Schmidt, Metzger.
29. „ Karl Adolf, Vat. Gust. Maier, Kesselschmied.
30. „ Friedrich Philipp, Vat. Adolf Ludw. Heinr. Bischoff, Bierführer
30. „ Wilhelm, Vat. Karl Springer, Fabrikarbeiter.

Eheschließung:

27. Aug.: Ernst Albert Zerrweck, Fabrikarbeiter von Wangen, Oberamt Stuttgart, und Wilhelmine Luise May von hier.
28. „ Wilhelm Friedrich Ammann, Schlosser von Kürnbach, A. Bretten, und Julie Joseph. Bull von hier.

Gestorben:

27. Aug.: Hermann, Vat. Georg Ludwig Hornseck, Maler, 5 Mon. alt.
29. „ Friedrich, Vat. Johann Friedr. Schaffert, Fabrikarbeiter, 5 Jahre alt.
29. „ Brunhilde Klara, Vat. Paul Bertold Menzel, Fabrikarbeiter, 12 Wochen alt.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Die Vergütung für Rauchfutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat August 1915:

für 100 kg Hafer — Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh, alte Ernte 6 Mk. 25 Pf.
für 100 kg Roggenstroh, neue Ernte 4 Mk. 60 Pf.
für 100 kg Heu alte Ernte 10 Mk. 25 Pf.
neue Ernte 8 Mk. 13 Pf.

Durlach den 3. September 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Konkurseröffnung.

Ueber den Nachlaß des Fabrikarbeiters Karl Friedrich Ludwig in Berghausen ist heute am 6. September 1915, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden, da die Beteiligten die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt haben.

Der Gerichtsvollzieher Laier in Durlach ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Oktober 1915 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte — Zimmer Nr. 27 — zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag den 11. Oktober 1915, vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. Oktober 1915 Anzeige zu machen.

Durlach den 6. September 1915.

Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.